



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 10

Rathenow, 2003-07-01

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland 2003

Seite 53

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 23. Juni 2003

449/03 Zustimmung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Seite 56

450/03 Veräußerung der Gesundheitszentrum Landkreis Havelland Verwaltungsgesellschaft mbH und der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH an die Havelland Kliniken GmbH

Seite 56

451/03 Einwendungen der Gemeinden und Ämter gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003

Seite 56

452/03 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003

Seite 56

453/03 Fortschreibung des Investitionsprogramms des Landkreises Havelland bis 2006

Seite 56

Mitteilungsvorlage- Nr. 0118/03

Änderung des Förderprogramms des Landkreises Havelland zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur

Seite 56

Sonstige Amtliche Mitteilungen

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Ungültigkeit der Bekanntmachung über die Nichtigkeit des Regionalplanes Havelland-Fläming

Seite 56

Förderprogramm des Landkreises Havelland zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur im Landkreis

Seite 57

Satzungen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland 2003

Mit Beschluss Nr. 452/03 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 23.06.2003 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Gemäß §§ 63 LKrO, 78 Abs. 5 GO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen, aus.

**1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
DES LANDKREISES HAVELLAND FÜR DAS JAHR 2003**

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 79 GO wird mit Beschluss des Kreistages vom 23.06.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

und damit der Gesamtbetrag des
Haushaltsplanes einschließlich
Nachträge

	erhöht	vermindert	gegenüber bisher	auf nunmehr
	Euro	Euro	Euro	Euro
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>				
1. <u>im Verwaltungs-</u> <u>haushalt</u>				
die Einnahmen	-	2.180.000	129.453.200	127.273.200
die Ausgaben	-	2.180.000	129.453.200	127.273.200
2. <u>im Vermögens-</u> <u>haushalt</u>				
die Einnahmen	6.028.200	-	16.752.800	22.781.000
die Ausgaben	6.028.200	-	16.752.800	22.781.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

von bisher:

auf:

- | | | |
|--|-----------------|-----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite | 1.347.600 Euro | unverändert |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 10.171.000 Euro | 10.847.000 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 9.714.600 Euro | unverändert |

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 41,5867 v.H. (unverändert) der geltenden Umlagegrundlage (85.005.011 €) festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 108 Abs. 3 u. 4, § 110 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 2, § 142 Satz 4 (Kooperationsschule Friesack) und § 142 Satz 5 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001, wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 65 Abs. 3 LKrO der geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

	<u>Hebesatz</u>	<u>Umlagegrundlagen</u> <u>gem. Bescheid vom</u> <u>29.04.2003</u>
	- v.H. -	- EUR -
• Für die Gemeinde Dallgow-Döberitz	6,6953	2.916.695
• Für die Stadt Falkensee	0,6459	20.323.012
• Für die Stadt Nauen	3,0656	6.603.051
• Für die Gemeinde Bredow	0,1875	1.004.504
• Für die Gemeinde Brieselang	2,4122	4.221.376
• Für die Gemeinde Zeestow	1,6845	281.751
• Für die Gemeinde Brädikow	2,1077	160.436
• Für die Stadt Friesack	1,6407	1.612.151
• Für die Gemeinde Mühlenberge	1,8478	393.295
• Für die Gemeinde Paulinenaue	2,6968	498.703
• Für die Gemeinde Pessin	3,4369	329.486
• Für die Gemeinde Vietznitz	1,1844	120.229
• Für die Gemeinde Warsow	2,4333	109.416
• Für die Gemeinde Etzin	1,1232	310.347
• Für die Gemeinde Falkenrehde	4,2813	386.979
• Für die Stadt Ketzin	0,6763	2.221.220
• Für die Gemeinde Tremmen	1,8793	383.255
• Für die Gemeinde Zachow	2,9256	337.014
• Für die Gemeinde Bützer	4,1106	347.791
• Für die Gemeinde Großwudicke	3,2938	481.702
• Für die Gemeinde Jerchel	7,8726	124.299
• Für die Gemeinde Milow	5,5571	756.354
• Für die Gemeinde Möthlitz	4,4212	211.186
• Für die Gemeinde Nitzahn	4,2091	217.604
• Für die Gemeinde Vieritz	4,1755	183.231
• Für die Gemeinde Zollchow	3,4316	262.685
• Für die Gemeinde Berge	3,7687	278.017
• Für die Gemeinde Bergerdamm	4,2583	237.730
• Für die Gemeinde Börnicke	4,1283	397.790
• Für die Gemeinde Groß Behnitz	3,9755	276.767
• Für die Gemeinde Grünefeld	3,4336	223.205
• Für die Gemeinde Kienberg	5,6035	244.596
• Für die Gemeinde Klein Behnitz	3,2986	92.515
• Für die Gemeinde Lietzow	2,7335	133.470
• Für die Gemeinde Markee	2,4948	455.723
• Für die Gemeinde Retzow	1,9238	291.218
• Für die Gemeinde Ribbeck	1,8531	184.315

•			
•	Für die Gemeinde Selbelang	2,7615	158.773
•	Für die Gemeinde Tietzow	4,6690	142.847
•	Für die Gemeinde Wachow	2,8075	453.085
•	Für die Gemeinde Bamme	3,7043	175.413
•	Für die Gemeinde Märkisch Luch	3,7431	717.998
•	Für die Gemeinde Nennhausen	1,6244	640.424
•	Für die Gemeinde Stechow-Ferchesar	4,2208	446.147
•	Für die Gemeinde Gräningen	2,3654	125.633
•	Für die Gemeinde Kotzen	4,3590	194.333
•	Für die Gemeinde Kriele	2,6024	81.623
•	Für die Gemeinde Landin	3,3919	59.681
•	Für die Gemeinde Liepe	2,7037	93.834
•	Für die Gemeinde Mützlitz	4,1862	83.650
•	Für die Gemeinde Döberitz	8,1957	469.498
•	Für die Stadt Premnitz	0,9888	5.893.484
•	Für die Stadt Rathenow	0,2660	17.592.885
•	Für die Gemeinde Kleßen-Görne	1,1062	248.869
•	Für die Gemeinde Großderschau	1,1281	300.117
•	Für die Gemeinde Havelaue	1,1932	516.809
•	Für die Gemeinde Seeblick	3,7414	506.553
•	Für die Stadt Rhinow	1,1938	1.082.371
•	Für die Gemeinde Gollenberg	1,3750	241.505
•	Für die Gemeinde Paaren	5,1120	298.398
•	Für die Gemeinde Pausin	5,5119	339.941
•	Für die Gemeinde Perwenitz	5,2190	246.415
•	Für die Gemeinde Schönwalde	1,9858	2.234.927
•	Für die Gemeinde Wansdorf	5,1039	428.616
•	Für die Gemeinde Wustermark	2,2626	3.618.064

§ 4

unverändert

§ 5

Das vom Kreistag am 14.04.2003 beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil der Nachtragshaushaltssatzung. Dort werden Ziffer 2b) und 2c) wie folgt geändert:

2b) Es werden folgende einzuhaltende Höchst-Fehlbeträge festgesetzt:

2004:	maximal	0,00 €
2005:	maximal	0,00 €
2006:	maximal	0,00 €

2c) Folgende Zuführungsbeträge vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt dürfen nicht überschritten werden:

2004:	maximal	2.800.000 €
2005:	maximal	2.600.000 €
2006:	maximal	900.000 €

Rathenow, 2003-06-27

gez.

Weisner

Vorsitzender des Kreistages

Rathenow, 2003-06-25

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Beschlüsse des Kreistages

Beschluss- Nr. 449/03

Zustimmung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Der Kreistag hat der Änderungssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 5. Juni 2003 zugestimmt.

Beschluss- Nr. 450/03

Veräußerung der Gesundheitszentrum Landkreis Havelland Verwaltungsgesellschaft mbH und der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH an die Havelland Kliniken GmbH

Der Kreistag hat beschlossen, den Landrat zu beauftragen, die Geschäftsanteile an der Gesundheitszentrum Havelland Verwaltungsgesellschaft mbH (GZG) und der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH (MEG) mit Wirkung vom 01.01.2004 an die Havelland Kliniken GmbH zu veräußern.

Der Kaufpreis richtet sich nach dem durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen (Wirtschaftsprüfers) ermittelten Verkehrswert (§ 90 Abs. 1 Satz 2 GO Bbg) der Unternehmen.

Der Kreistag stimmt der 100%igen Übernahme des Stammkapitals der Gesellschaften durch die Havelland Kliniken GmbH zu.

Beschluss- Nr. 451/03

Einwendungen der Gemeinden und Ämter gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003

Der Kreistag hat die neun Einwendungen der Ämter und Städte zur Kenntnis genommen und diese entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung einzeln zurückgewiesen.

Beschluss- Nr. 452/03

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003

Der Kreistag hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003 einschließlich der Änderung des Stellenplanes beschlossen.

(Satzungstext siehe Amtsblatt Nr. 12, Jahrgang 10, Seite 53, vom 01.07.2003)

Beschluss- Nr. 453/03

Fortschreibung des Investitionsprogramms des Landkreises Havelland bis 2006

Der Kreistag hat dem Investitionsprogramm des Landkreises Havelland 2002 bis 2006 zugestimmt.

Mitteilungsvorlage – Nr. 0118/03

Änderung des Förderprogramms des Landkreises Havelland zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur

Das Förderprogramm des Landkreises Havelland zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur wird zustimmend vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

(Richtlinie siehe Amtsblatt Nr. 12 Jahrgang 10, Seite 57 vom 01.07.2003)

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Ungültigkeit der Bekanntmachung über die Nichtigkeit des Regionalplans Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 16.06.2003

Die am 30.05.2003 bekannt gemachte Nichtigkeit des Regionalplans Havelland-Fläming wird für ungültig erklärt.

Teltow, den 16.06.2003

gez.
Lothar Koch
Vorsitzender

Förderprogramm des Landkreises Havelland zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur im Landkreis

Die weitere touristische Entwicklung des Havellandes zählt zu den Schwerpunktaufgaben des Landkreises. Ziel ist es, den Gästen vielfältige Erholungsmöglichkeiten, interessante Freizeitangebote, günstige Übernachtungsmöglichkeiten sowie eine abwechslungsreiche Gastronomie zu bieten. Zur Verbesserung der Attraktivität der Fremdenverkehrsangebote in den Ausflugs- und Touristengebieten wurde dieses Förderprogramm durch den Landkreis aufgelegt. Unterstützt werden sollen kleine und mittlere förderungswürdige Investitionsvorhaben und entsprechende Projekte. Größere Maßnahmen werden weiterhin aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Förderung und Entwicklung des Tourismus im Havelland.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind:

Maßnahmen, die der Verbesserung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur im Landkreis dienen, insbesondere

- Ausstattung und bauliche Maßnahmen in tourismusorientierten gewerblichen Betrieben zur Verbesserung von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten,
- Aufbau und Erweiterung von Fahrradverleih-Stationen,
- Schaffung von Rastplätzen, Errichtung von Schutzhütten und Aussichtspunkten an Wander- und Radwanderwegen,
- Verbesserung der innerörtlichen touristischen Leitsysteme und der Markierung von Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie der Beschilderung von Wasserwanderrastplätzen.

Gefördert werden Maßnahmen in den Gemeinden, die in den ausgewiesenen Gebieten für Erholung und Fremdenverkehr liegen, sowie Maßnahmen in Orten mit Schwerpunktfunktion landschafts- und gewässerbezogene Erholung (3. Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Havelland auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses 234/00 vom 11.12.2000, in der aktualisierten Fassung vom November 2001).

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Die Schaffung neuer Übernachtungsmöglichkeiten,
- Gaststätten, die über keine Fremdenzimmer verfügen,
- Maßnahmen für Gästezimmer und Ferienwohnungen, die dauerhaft vermietet werden,
- Investitionen für privat genutzte Grundstücke und Räume
- Erstellung von Druckerzeugnissen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind im Landkreis Havelland ansässige

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Private Personen,
- Gemeinden, Vereine etc.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Vorhaben,

- 4.1 die nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, z.B. aus dem Programm des MLUR „über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Urlaub und Freizeit auf dem Lande“, Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Kumulierungsverbot). Eine Kumulierung mit öffentlichen Darlehen des Bundes ist jedoch möglich.
- 4.2 die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist neben der Ausführung von Baumaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen auch der Abschluss von Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Maßnahmen beziehen.
- 4.3 Nach Antragseingang erhält der Antrag eine Nummer, die unbedingt bei jedem Schriftverkehr mit anzugeben ist. Diese wird mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt. Darin wird auch informiert, welche weiteren Unterlagen zur Bearbeitung einzureichen sind.
- 4.4 Nach Bestätigung des Antrageinganges kann mit der geplanten Maßnahme begonnen werden. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ergibt sich keine Zusage auf Förderung.
- 4.5 Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Sinne der für die Maßnahme relevanten Gesetze und Rechtsverordnungen ist die Genehmigung der dafür zuständigen Behörde mit dem Antrag vorzulegen. Ist das nicht möglich, wird die Bewilligung nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Vorlage erteilt.
- 4.6 Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens.
- 5.2 Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.3 Der Zuschuss beträgt im Einzelfall bis max. 30 % der Nettosumme der Maßnahmekosten (ohne Mehrwertsteuer), max. jedoch 3.500 Euro. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind mit Rechnungen und den Einzahlungsbelegen nachzuweisen.
- 5.4 Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten höchstens 10.000 Euro betragen.

Eigenleistungen werden nicht gefördert!

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen gewährt, die spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden können. Bei Vorliegen von besonderen Gründen, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, kann die Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

7. Verfahren

- 7.1 Der Antrag ist unter Verwendung des anliegenden Vordrucks und mit den im Antrag genannten Unterlagen an das Referat Kultur, Sport und Tourismus des Landkreises zu richten.
- 7.2 Das Referat Kultur, Sport und Tourismus überprüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen, holt bei Erfordernis die Stellungnahmen des Referates für Kreisentwicklung, der Unteren Naturschutzbehörde, des Tourismusverbandes Havelland e.V. und der Industrie- und Handelskammer Potsdam, RegionalCenter Havelland (bei Anträgen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft), ein und entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses. Die Entscheidung wird durch Übersendung des Zuwendungsbescheides übermittelt.
- 7.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu ist der Verwendungsnachweis nach Abschluss der bewilligten Maßnahme mit Rechnungen und den entsprechenden Zahlungsnachweisen (jeweils im Original und Kopie) zu erbringen. Die Originale erhält der

Zuwendungsempfänger nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurück. Sie werden vor Rückgabe in der Höhe der Fördermittel mit einem Fördervermerk durch die prüfende Behörde versehen.

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 7.5 Der Landkreis behält sich zu den geförderten Maßnahmen Vor-Ort-Kontrollen vor. Den Mitarbeitern ist entsprechend Zutritt/Einsicht zu gewähren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Rathenow, 2003-07- 01

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 €+ Porto.

Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
